

# W o c h e n b l a t t

N<sup>o</sup> 1.



Greifswald, den 3. Januar. — 1835. — Verlegt von W. Kunike.

Der Preis des Wochenblatts ist vierteljährlich, wenn es abgeholt wird, 9 Sgr. und wenn es ins Haus geschickt wird, 12 Sgr.

Es wird wiederholt gebeten, die kleineren Insertionen nicht auf kleine Lappchen Papier, sondern auf mindestens 1/4 Bogen zu schreiben; die Druckerei kann nicht dafür einstehen, wenn erstere verloren gehen. — Das Wochenblatt wird Sonnabends von des Morgens 8 bis Abends 6 Uhr ausgegeben; des Sonntags aber und in der Mittagsstunde von 12 bis 2 Uhr können überall keine Blätter ausgegeben werden.

## Bekanntmachung.

In Folge höherer Anordnung soll das academi-  
sche Gut

**K e s s i n,**

als Ein Ackerwerk, von Trinitatis 1835 ab, au-  
ßerweit auf 18 Jahre verzeitpachtet werden.

Dasselbe besteht aus:

	Preuß. Maas.	Morgen. Q. M.
1) Acker . . . . .	1279.	17.
2) Wiesen . . . . .	182.	71.
3) Haus- und Gartenplätze . . . . .	18.	173.
4) Teiche und Mööre . . . . .	18.	74.

Summa 1498 M. 155 Q. M.

und ist zur öffentlichen Licitation dieser Pachtung ein  
Termin angesetzt auf

den 12. Januar 1835, Nachmittags 3 Uhr,

welcher im Hause des Universitäts-Syndicus  
Dr. Eichstedt hieselbst abgehalten werden wird  
und wazu Pachtlustige sich einfinden wollen.

Karte und Flur-Register, so wie die Pachtbe-  
dingungen, sind 8 Tage vor dem Termine täglich

Bibliothek  
Greifswald

in den Dienststunden in unserer Kanzlei, schwarzes  
Kloster Nro. 3 hieselbst, einzusehen.

Greifswald den 22. Decbr. 1834.

Königliche academische Administration.

Diejenigen, welche in Rectoratsangelegenheiten  
mich zu sprechen wünschen, ersuche ich, dazu die  
Stunde von 11 — 12 oder von 3 — 4 zu wählen, da  
ich nur diese, bei der Beschränktheit meiner Zeit,  
mündlichen Besprechungen der Art widmen kann.

Greifswald den 20. December 1834.

B a r k o w,  
h. t. R.

Zur Warnung diene hiermit, daß der in Eldena  
angestellte Feldwächter strenge beauftragt ist, alle die-  
jenigen, welche unerlaubte Fußsteige, Nebenwege etc.  
auf der Eldenaer Flur gehen, reiten oder fah-  
ren, zu pfänden und dieselben der Guts-Admini-  
stration zur Bestrafung anzuzeigen; auch unbekannte  
Personen persönlich nach dem Hofe zu bringen.

Eldena den 22. Decbr. 1834.

Königl. Guts-Administration.

1955.3440